



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN
RVS

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

134. Jahrgang

Februar 2017

Nr. 2

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES	18
Neue Leitung des Bereichs 4 „Schulen“ an der Regierung von Schwaben	18
STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....	20
Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für Fachlehrer Abt. I, in Augsburg	20
Förderschulen.....	22
Stelle einer Sonderschulrektorin / eines Sonderschulrektors an der Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren	22
Stelle einer 1. Sonderschulkonrektorin / eines 1. Sonderschulkonrektors an der Christophorus-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Königsbrunn.....	22
Stelle einer 1. Sonderschulkonrektorin / eines 1. Sonderschulkonrektors an der Franziskus-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Gersthofen	23
Grundschulen und Mittelschulen	24
Ausschreibung einer Stelle für Seminarrektoren/Seminarrektorinnen als Leiter/Leiterin eines Studienseminars (BesGr. A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen	28
Fachberatungen	29
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Ernährung und Gestaltung (MS: Berufsorientierender Zweig Soziales) für die Grundschulen und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten	29
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Verkehrs- und Sicherheitserziehung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Dillingen a.d. Donau.....	29
Andere Regierungsbezirke	30
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....	31

Zweite Staatsprüfung 2017 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II).....	31
Zweite Prüfung 2017 (Qualifikationsprüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer	32
Zweite Lehramtsprüfung 2017 (Qualifikationsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer	33
Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2017 Wechsel des Schulamtsbezirks innerhalb Schwabens	34
Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2017 Wechsel des Regierungsbezirks	34
Neueinstellung an Grundschulen und Mittelschulen 2017 Prüflinge – Wartelistenbewerber/innen – Lehrkräfte mit Supervertrag – Freie Bewerber/innen	35
Integrationsvereinbarung.....	37
Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) - Schulpflicht ausländischer Kinder/Jugendlicher	39
Einsatz von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen an privaten Grund- und Mittelschulen	41
NICHTAMTLICHER TEIL.....	42
Stellenausschreibung der Lebenshilfe Augsburg e.V. Eine/n zweite Sonderschulkonrektor/in an der Brunnenschule Königsbrunn, privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	42
Stellenausschreibung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. Stelle einer Sonderschulrektorin / eines Sonderschulrektors an der Philipp-Neri-Schule Kempten (Allgäu), privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.....	43
KEG – Einladung zur Berufsakademie.....	44

AKTUELLES**Neue Leitung des Bereichs 4 „Schulen“
an der Regierung von Schwaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Ruhestandsversetzung von Herrn Dr. Peter Hell durfte ich zum 1. Februar 2017 die Leitung des Bereichs Schulen an der Regierung von Schwaben übernehmen. Auch wenn ich bereits etwas mehr als fünf Jahre als Sachgebietsleiterin an der Regierung von Schwaben tätig war, möchte ich mich doch Ihnen allen kurz vorstellen.

Meine Berufstätigkeit als Lehrerin begann ich nach dem Vorbereitungsdienst an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim, bevor ich dann als pädagogische Mitarbeiterin an das damalige Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wechselte. Dort übernahm ich im Jahr 2006 die Leitung des Referats „Grundsatzfragen, Planung und internationale Angelegenheiten“ in der Abteilung Berufliche Schulen und war später auch für die Stabsstelle „Demographie“ verantwortlich. Im Jahr 2012 schließlich kam ich als Leiterin des Sachgebiets 42.2 „Berufliche Schulen für Gesundheit, Sozialwesen, Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft“ an die Regierung von Schwaben.

Meine bisherigen beruflichen Stationen haben mir immer wieder vor Augen geführt, dass es wohl kaum eine gesellschaftliche Entwicklung gibt, die nicht auf die eine oder andere Weise in den Schulen ihren Niederschlag findet.

- Die Erwerbstätigkeit von Eltern fordert uns bei der Schaffung von Ganztagsangeboten. Sie fordert uns aber auch bei der Ausbildung der notwendigen Fachkräfte, die zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen gebraucht werden.
- Die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung an der Gesellschaft und in der Arbeitswelt beginnt in der Schule mit der Schaffung inklusiver Angebote und der Förderung aller Begabungen.
- Auch die digitale Entwicklung geht an den Schulen nicht vorbei. Da ist zum einen der Umgang mit digitalen Medien im Unterricht. Aber es geht auch darum, unsere Schülerinnen und Schüler sensibel und aufmerksam für die Dinge zu machen, die ihnen im Netz täglich begegnen. Im Kontext der beruflichen Bildung müssen zudem die Grundlagen gelegt werden, dass unsere Schülerinnen und Schüler in der Arbeitswelt am Ball bleiben können.

- Die Zuwanderung von Familien mit Kindern und von unbegleiteten Jugendlichen stellt uns vor große Aufgaben bei der Integration. Die vergangenen Jahre brachten hier immense Herausforderungen, vor allem auch in den Schulen. Ich bin immer wieder auf das Neue beeindruckt und dankbar, wie Sie sich alle dieser Aufgabe gestellt haben und mit welchem Engagement Sie bei der Bewältigung mitwirken.

Diese Herausforderungen sind nicht erledigt und werden uns in den nächsten Jahren weiter begleiten. Neue werden hinzukommen.

Dabei dürfen wir aber eines nicht aus dem Auge verlieren: das einzelne Kind, den einzelnen Jugendlichen und den einzelnen jungen Erwachsenen mit seinen individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen. Die Heterogenität fordert uns im Kleinen jeden Tag heraus. Jedem jungen Menschen den Weg zu ermöglichen, der für ihn in diesem Moment der richtige ist. Dies bedeutet an den allgemein bildenden Schulen auch, gemeinsam mit den Eltern den richtigen Lernort für ein Kind oder einen Jugendlichen zu finden, um ihm die für ihn passenden Lernangebote machen zu können und einen Übergang in die berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Diese Entscheidung kann in Richtung Hochschule führen, aber die beruflichen Schulen sind nicht „zweite Wahl“, denn dafür sind sie zu vielfältig und mit ihren Bildungsangeboten zu wichtig für unsere Schülerinnen und Schüler und für unsere Gesellschaft. Im Mittelpunkt muss für uns stehen, unsere Schülerinnen und Schüler so zu befähigen, damit ihr persönliches Leben gelingen kann und sie zu verantwortungsvollen Mitgliedern unseres Gemeinwesens heranwachsen. Menschen, die gemeinsame Werte teilen und, wenn nötig, dafür eintreten.

Die Aufgaben werden sicherlich weder weniger noch einfacher werden. Die Schulen bei deren Bewältigung, wo immer möglich und nötig zu unterstützen, ist unsere Aufgabe als Schulaufsicht, auch wenn manchmal Weisungen erforderlich sein können.

Damit dies gelingt, benötigen wir das vertrauensvolle Zusammenwirken von Schulleitung, Schulverwaltung und Schulaufsicht einerseits und den guten Austausch mit allen Partnern der jeweiligen Schulgemeinschaft vor Ort und darüber hinaus.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohle unserer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die uns anvertraut sind und ich bin sicher, dass wir im Bereich „Schulen“ der Regierung von Schwaben auf Sie alle zählen können.

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für Fachlehrer Abt. I, in Augsburg

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.01.2017, Az. III.3 – BP 7023 – 4b.4865

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. I in Augsburg, ist zum Schuljahr 2017/2018 eine Stelle für eine Lehrkraft für die Fächer Pädagogik, Schulpädagogik, Psychologie sowie Deutsch neu zu besetzen.

An der Abteilung I des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin der musisch-technischen Fachrichtung mit der Fächerverbindung Werken, technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunst oder Sport vermittelt. Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht in den Fächern Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie;
- Unterricht im Fach Deutsch aufbauend auf den Kenntnissen des Mittleren Bildungsabschlusses. Im vierten Ausbildungsjahr ist das Fach Deutsch im Rahmen des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulreife zu unterrichten;
- Unterricht im Fach Sport (in den Fächern Schwimmen, Leichtathletik, Geräteturnen und Sportspiele) oder Kunst (in den Fächern Kunstgeschichte, Werkanalyse, bildnerische Praxis Farbe, Grafik und Raum).

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen, Förderschulen oder Realschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst, auch in einem Amt als Konrektorin bzw. Konrektor, Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor, Institutsrektorin bzw. Institutsrektor oder Seminarrektorin bzw. Seminarrektor;
- vertiefte Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern.

Erwünscht sind weiterhin:

- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- eine Zusatzqualifikation in den Fächern Pädagogik, Psychologie und Schulpädagogik;
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Mittel- oder Realschulen;
- Kenntnisse und Fertigkeiten in den Informations- und Kommunikationstechniken;

- fachliche und methodisch-didaktische Erfahrungen im Unterrichts- bzw. Didaktikfach Sport oder Kunst.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **20. März 2017** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben der Leitung des Bereichs 4 – „Schulen“, einzureichen:

Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg

Förderschulen

Stelle einer Sonderschulrektorin / eines Sonderschulrektors an der Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren

Schule/Schulort/ Schulart	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungs- gruppe
SFZ Kaufbeuren	272	23	SoRin/ SoR	A 15 + AZ

Voraussetzung ist eine mehrjährige berufliche Erfahrung in einer Funktionsstelle an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale-soziale Entwicklung. Darüber hinaus sind vertiefte Kompetenzen in Beratung und Personalführung notwendig.

Erwartet wird eine aufgeschlossene und teamfähige Führungspersönlichkeit, die zur innovativen Weiterentwicklung des SFZ zu einem sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentrum und zu vertiefter Kooperation mit der allgemeinen Schule bereit ist.

Erwünscht sind Kenntnisse und Erfahrungen in Stütz- und Förderklassen sowie mit offenen bzw. gebundenen Ganztagesklassen.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **24. Februar 2017** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben der Leitung des Bereichs 4 – „Schulen“, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Stelle einer 1. Sonderschulkonrektorin / eines 1. Sonderschulkon- rektors an der Christophorus-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Königsbrunn

Schule/Schulort/ Schulart	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungs- gruppe
SFZ Königsbrunn	227	20	SoKRin/ SoKR	A 15

Die Lehrkraft muss über eine hohe fachliche Qualifikation in den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung, Lernen und Sprache und verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Team- und Organisationsfähigkeit, Beratungskompetenz und Kontaktfreude. Erwartet wird eine teamfähige und flexible Führungspersönlichkeit mit Schulleitungserfahrung, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung am SFZ und in der Kooperation mit der allgemeinen Schule einzusetzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Lehrerfortbildung.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **24. Februar 2017** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben der Leitung des Bereichs 4 – „Schulen“, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Stelle einer 1. Sonderschulkonrektorin / eines 1. Sonderschulkonrektors an der Franziskus-Schule,
Sonderpädagogisches Förderzentrum Gersthofen**

Schule/Schulort/ Schulart	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungs- gruppe
SFZ Gersthofen	212	18	SoKRin/ SoKR	A 15

Die Lehrkraft muss über eine hohe fachliche Qualifikation in den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung, Lernen und Sprache und verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Team- und Organisationsfähigkeit, Beratungskompetenz und Kontaktfreude. Erwartet wird eine teamfähige und flexible Führungspersönlichkeit mit Erfahrung in der Schulleitung, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung am SFZ und in der Kooperation mit der allgemeinen Schule einzusetzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Lehrerfortbildung.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **24. Februar 2017** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben der Leitung des Bereichs 4 – „Schulen“, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Grundschulen und Mittelschulen

Rektorinnen/Rektoren an Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis Aichach- Friedberg	Grundschule Dasing [Sch-Nr. 8406] Mittelschule Dasing [Sch-Nr. 8597] <i>Hinweise: Erfahrungen in der Grund- und Mittelschule sind erwünscht. Die Grundschule führt neun, die Mittelschule vier Klassen.</i>	264	13	R/Rin	A 14
im Landkreis Augsburg	Mozart-Grundschule Gersthofen [Sch-Nr. 8578]	213	11	R/Rin	A 14
im Landkreis Günzburg	Grundschule Leipheim [Sch-Nr. 8891] Mittelschule Leipheim [Sch-Nr. 8724]	490	22	R/Rin	A 14+AZ
im Landkreis Ostallgäu	Grundschule Obergünzburg [Sch-Nr. 8903] Mittelschule Obergünzburg [Sch-Nr. 8836]	588	28	R/Rin	A 14+AZ
im Landkreis Ostallgäu	Grundschule Friesenried [Sch-Nr. 8869] Mittelschule Friesenried [Sch-Nr. 8820]	239	12	R/Rin	A 14
im Landkreis Unterallgäu	Grundschule Heimertingen [Sch-Nr. 8868]	143	7	R/Rin	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Unterallgäu	Dominikus-Hertel-Grundschule Boos [Sch-Nr. 8860]	122	6	R/Rin	A 13+AZ ¹⁾
in der Stadt Kaufbeuren	Schrader-Grundschule Kaufbeuren [Sch-Nr. 8555]	212	10	R/Rin	A 14

in der Stadt Memmingen	Bismarckschule, Mittelschule Memmingen [Sch-Nr. 8580]	365	19	R/Rin	A 14
----------------------------------	-------------------------------------------------------------	-----	----	-------	------

Hinweise:

Die Bismarckschule hat einen hohen Anteil an Schüler/innen mit Migrationshintergrund. Es sind fünf Übergangsklassen und verschiedene Deutschfördermaßnahmen eingerichtet. Vorausgesetzt werden Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Die Schülerzahlen sind laut Prognose in den nächsten Jahren nicht konstant über 360. Deshalb wird die Stelle aktuell mit A14 ausgeschrieben.

¹⁾ Amtszulage 194,50 €

Konrektorinnen/Konrektoren an Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenanzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Donau-Ries	Grundschule Asbach-Bäumenheim [Sch-Nr. 8821] Mittelschule Asbach-Bäumenheim [Sch-Nr. 8894]	312	15	KR/KRin	A 13+AZ ¹⁾
	<i>Hinweis:</i> <i>Die Grundschule Asbach-Bäumenheim trägt das Profil „Bilinguale Grundschule“.</i>				
in der Stadt Kaufbeuren	Beethoven-Grundschule Kaufbeuren [Sch-Nr. 8916] Beethoven-Mittelschule Kaufbeuren [Sch-Nr. 8548]	332	18	KR/KRin	A 13+AZ ¹⁾
in der Stadt Memmingen	Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen [Sch-Nr. 8585]	346	16	KR/KRin	A 13+AZ ¹⁾
	<i>Hinweis:</i> <i>Die Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen ist eine Schule mit erhöhtem Migrationshintergrund und mit Kooperationsklassen in allen Jahrgangsstufen. Erwünscht sind deshalb Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern, die Migrationshintergrund aufweisen und/oder sonderpädagogischen Förderbedarf haben.</i>				

¹⁾ Amtszulage 194,50 € | ²⁾ Amtszulage 251,16 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Staatliches Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	Fr, 24.02.2017
Zuständiges Staatliches Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Do, 02.03.2017
Regierung von Schwaben:	Do, 09.03.2017

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
2. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
3. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
4. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständige/r Vertreter/in und weitere/r Vertreter/in der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn ein/e Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich der/die Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
5. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
6. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionseinhaber/innen wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
7. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
8. Schwer behinderte Bewerber/innen haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
9. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerber/innen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber/innen, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
10. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.

11. Es wird erwartet, dass der/die Schulleiter/in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
12. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
13. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf das im Rahmen des web-based Trainings (WBT) erschienene virtuelle Trainingsprogramm „Neu in der Schulleitung – Eine Starthilfe für pädagogische Führungskräfte und solche, die es werden wollen“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen hingewiesen (nähere Informationen: Schwäbischer Schulanzeiger 6/2009, S. 159-160).

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Ausschreibung einer Stelle für Seminarrektoren/Seminarrektorinnen als Leiter/Leiterin eines Studienseminars (BesGr. A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Schwaben ist eine Stelle für Seminarrektoren/Seminarrektorinnen als Leiter/Leiterin eines Studienseminars (Bes.Gr. A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen zu besetzen.

Der Leitung des Studienseminars obliegen besondere fachliche und organisatorische Aufgaben gemäß § 11 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Seminarrektoren und Seminarrektorinnen ausgeschrieben. Aufgrund des erhöhten Bedarfs in der Ausbildung in Englisch werden die Koordinierung der entsprechenden Fachseminare und der fachliche Austausch innerhalb des schwäbischen Seminars erwartet. Erfahrungen für diese Aufgabe werden vorausgesetzt.

Eine weitere Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Seminarrektor/Seminarrektorin der BesGr. A 14 als Leiter/Leiterin eines Studienseminars ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung als Seminarrektor/Seminarrektorin der BesGr. A13+AZ mit einem Gesamturteil von mindestens UB („Leistung, die die Anforderungen übersteigt“) und entsprechender Verwendungseignung.

Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **20. März 2017** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben der Leitung des Bereichs 4 – „Schulen“, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Fachberatungen

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Ernährung und Gestaltung (MS: Berufsorientierender Zweig Soziales) für die Grundschulen und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten ist eine Fachberaterstelle für das Fach Ernährung und Gestaltung (Soziales) neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich Fachlehrkräfte mit der entsprechenden Fächerverbindung bewerben. Vorausgesetzt werden berufliche Erfahrungen in beiden Fächern (WtG/Soziales) in Grund- und Mittelschulen sowie erweiterte Kenntnisse im EDV-Bereich, insbesondere den Fachbereich betreffend.

Erwartet wird die Bereitschaft, die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-0 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt aufgeführten Aufgaben engagiert wahrzunehmen.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Fachberaterinnen und Fachberater eine Amtszulage (*Amtszulage 58,36 € bei Vollzeitbeschäftigung) zur jeweiligen Besoldungsgruppe sowie Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBek S. 136), zuletzt geändert am 28.05.2003 (KWMBek S. 229).

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Staatliches Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	Fr, 24.02.2017
Zuständiges Staatliches Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Do, 02.03.2017
Regierung von Schwaben:	Do, 09.03.2017

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Verkehrs- und Sicherheitserziehung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Dillingen a.d. Donau

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Dillingen a.d. Donau ist ab dem Schuljahr 2017/2018 die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Verkehrs- und Sicherheitserziehung neu zu besetzen. Erwünscht sind Erfahrungen in der Grundschule. Die Fachbera-

terin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gem. Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBek S. 136)

Für die Aufgaben der Fachberatung in der Verkehrserziehung gilt das KMS vom 04.06.1998 Nr. IV/5-S 7641-4/77076 entsprechend.

Um die Fachberaterstelle können sich geeignete Lehrkräfte und Förderlehrkräfte bewerben, die im Bereich der Verkehrserziehung besondere fachliche und methodische Kenntnisse nachweisen können.

Schulleiter/Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter/Schulleiterinnen können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Staatliches Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

Fr, **24.02.2017**

Zuständiges Staatliches Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Do, **02.03.2017**

Regierung von Schwaben:

Do, **09.03.2017**

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Zweite Staatsprüfung 2017 für das Lehramt an Grundschulen
und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II)****1. Kolloquium****Prüfungstage**

- Dienstag, 25. April 2017
- Donnerstag, 27. April 2017

Prüfungsorte

- **Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau**
Schlachteggstraße 2, 89423 Gundelfingen a.d.Donau, Tel. 09073/595
*für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
Dillingen a.d.Donau, Donau-Ries, Günzburg, Neu-Ulm*
- **St.-Georg-Mittelschule Augsburg**
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-9957
*für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
Augsburg-Stadt, Augsburg-Land, Aichach-Friedberg*
- **Mittelschule Obergünzburg**
Nikolausberg 5, 87634 Obergünzburg, Tel. 08372/92130
*für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
Ostallgäu, Kaufbeuren, Unterallgäu, Memmingen, Kempten, Oberallgäu, Lindau*

2. Mündliche Prüfungen

- Didaktik der Grundschule bzw. einer Fächergruppe der Mittelschule
- Didaktik des nicht vertieft studierten Faches
- Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

Prüfungstage

- Dienstag, 6. Juni 2017
- Mittwoch, 7. Juni 2017
- Donnerstag, 8. Juni 2017

Alle mündlichen Prüfungen finden an der **St.-Georg-Mittelschule Augsburg** statt.
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-9957

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden über die genauen Einzeltermine durch die zuständigen Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen.
Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie die LPO II zugänglich zu machen.

*Ltd. RSD Willy Leopold
Leiter des Prüfungsamtes*

Zweite Prüfung 2017 (Qualifikationsprüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer

1. Schriftliche Prüfung

Prüfungstag

Montag, 10. April 2017, von 8:30 bis 12:30 Uhr

Prüfungsort

Rokokosaal der Regierung von Schwaben
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich **pünktlich bis 8:00 Uhr** im Prüfungsraum einzufinden.

2. Mündliche Prüfung

- Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik
- Schulrecht und Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

Prüfungstag

Dienstag, 6. Juni 2017

Prüfungsort

St.-Georg-Mittelschule Augsburg
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-9957

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden über die genauen Einzeltermine durch ihre Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen. Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie die ZAPO/FöL II zugänglich zu machen.

Ltd. RSD Willy Leopold
Leiter des Prüfungsamtes

Zweite Lehramtsprüfung 2017 (Qualifikationsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

1. Schriftliche Prüfung

Prüfungstag

Montag, 10.04.2017, von 8:30 bis 12:30 Uhr

Prüfungsort

Rokokosaal der Regierung von Schwaben
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich **pünktlich bis 8:00 Uhr** im Prüfungsraum einzufinden.

2. Mündliche Prüfung

- Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer
- Schulrecht und Schulkunde

Prüfungstag

Dienstag, 6. Juni 2017

Prüfungsort

St.-Georg-Mittelschule Augsburg
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-9957

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden über die genauen Einzeltermine durch ihre Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen. Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie die ZAPO-F II zugänglich zu machen.

Ltd. RSD Willy Leopold
Leiter des Prüfungsamtes

Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2017 Wechsel des Schulamtsbezirks innerhalb Schwabens

Lehrkräfte auf Lebenszeit, Lehrkräfte auf Probe und Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag können eine Versetzung innerhalb Schwabens in einen anderen Schulamtsbezirk beantragen, und zwar unter der Vorbedingung, dass sie im Schuljahr 2017/18 nicht beurlaubt sind.

Das zu verwendende Formblatt kann auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung Online“ – „Formulare online“ – „Grundschulen / Mittelschulen / Private Volksschulen“) herunter geladen werden.

Endtermin der Antragsabgabe beim jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt:

17. März 2017

Nachdem über jeden Antrag erst nach eingehender Einzelfallprüfung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personalvertretungen entschieden werden kann, können Antragstellerinnen und Antragsteller frühestens Anfang August 2017 mit schriftlichen Bescheiden (Zusagen oder Absagen) der Regierung von Schwaben rechnen. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Versetzungen in den Großraum Augsburg (Augsburg-Stadt, Augsburg-Land, Aichach-Friedberg) nur in einigen wenigen Fällen möglich sein werden.

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2017 Wechsel des Regierungsbezirks

Lehrkräfte auf Lebenszeit, Lehrkräfte auf Probe und Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag können eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beantragen, und zwar unter der Vorbedingung, dass sie im Schuljahr 2017/18 nicht beurlaubt sind.

Eine Versetzung kann möglicherweise erfolgen, wenn

- Tauschpartner in den jeweiligen Regierungsbezirken zur Verfügung stehen und ein Einsatz in den gewünschten Schulamtsbezirken des aufnehmenden Regierungsbezirks möglich ist oder
- sich im Juli im Rahmen der bedarfsorientierten Einstellung seitens des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst entsprechende Versetzungsmöglichkeiten ergeben.

Das zu verwendende Formblatt kann auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung Online“ – „Formulare online“ – „Grundschulen / Mittelschulen / Private Volksschulen“) herunter geladen werden.

Endtermin der Antragsabgabe beim jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt:

17. März 2017

Nachdem über jeden Antrag erst nach eingehender Einzelfallprüfung und nur in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bzw. mit den anderen Regierungen und den jeweils zuständigen Personalvertretungen entschieden werden kann, können die Antragstellerinnen und Antragsteller frühestens Anfang August 2017 mit schriftlichen Bescheiden (Zusagen oder Absagen) der Regierung von Schwaben rechnen. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

*Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Neueinstellung an Grundschulen und Mittelschulen 2017 Prüflinge – Wartelistenbewerber/innen – Lehrkräfte mit Supervertrag – Freie Bewerber/innen

Zur möglichen Neueinstellung stehen im Sommer 2017 in Schwaben folgende Bewerber/innen an:

1. alle Prüflinge mit im Prüfungsjahr 2017 in Schwaben abgelegter und erfolgreich bestandener Zweiter Prüfung, Zweiter Lehramtsprüfung bzw. Zweiter Staatsprüfung
2. alle Wartelistenbewerber/innen (auch jene, die im Schuljahr 2016/17 bereits als Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag unterrichten)
3. Lehrkräfte mit „Supervertrag“
4. Freie Bewerber/innen

Die Regierung von Schwaben erfasst die Einsatzwünsche der Bewerber/innen, die in den bayerischen Schuldienst neu eingestellt werden wollen:

- Die **Prüflinge** (mit im Prüfungsjahr 2017 in Schwaben abgelegter und erfolgreich bestandener Zweiter Prüfung, Zweiter Lehramtsprüfung bzw. Zweiter Staatsprüfung) erhalten ab Mitte April von ihren Seminarleitungen weitere Informationen sowie ein Formblatt zur Erfassung von Einsatzwünschen.
- Die **Wartelistenbewerber/innen** können auf ihrer Bereitschaftserklärung Einsatzwünsche angeben.
- Die **Lehrkräfte mit „Supervertrag“** können in ihrer Bewerbung Einsatzwünsche angeben.
- Die **Freien Bewerber/innen** können auf ihrem Antrag Einsatzwünsche nennen.

Möglicherweise ist wie im vergangenen Jahr zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Lehrerversorgung in Bayern erneut eine Neueinstellung außerhalb Schwabens z. B. im Regierungsbezirk Oberbayern nötig. Die hierfür in Frage kommenden Neueinstellungsbewerber/innen werden nach bayernweit einheitlichen leistungsbezogenen und sozialen Kriterien ausgewählt.

Wir bitten in diesem Zusammenhang vorsorglich um die Mitteilung von Einsatzschulämtern in Oberbayern, die nur im Falle einer bedarfsgerechten Neueinstellung im Regierungsbezirk Oberbayern berücksichtigt werden.

Die Regierung von Schwaben legt nach dienstlichen Notwendigkeiten unter größtmöglicher Berücksichtigung der Einsatzwünsche die Schulamtsbezirke fest, in denen die Bewerber/innen nach der Neueinstellung zum Einsatz kommen. Es zeichnet sich jedoch jetzt schon ab, dass insbesondere Einsatzwünsche, die sich auf den Großraum Augsburg (Augsburg-Stadt, Augsburg-Land, Aichach-Friedberg) beziehen, nur selten erfüllt werden können.

Die Bewerber/innen können frühestens Anfang August 2017 über ihren Einsatzort seitens des zuständigen Staatlichen Schulamts informiert werden. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

Ltd. RSDin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen

Integrationsvereinbarung

**nach § 83 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)
für die Geschäftsbereiche Volksschulen, berufliche Schulen und Förderschulen
einschließlich der Staatlichen Schulämter**

Präambel

Die Bayer. Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem herausragenden zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Es entspricht dem Selbstverständnis aller Dienststellen- und Schulleiterinnen bzw. -leiter sowie aller Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen und damit zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen.

Dies erfordert ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit für die Belange behinderter Menschen und auf den Einzelfall zugeschnittene konkrete Maßnahmen als Nachteilsausgleich für die jeweilige konkrete Behinderung.

Ziele

Folgende Zielvorstellungen betrachten wir für uns als verbindlich

1. Wir wollen die Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Volks- und Förderschulen, den beruflichen Schulen sowie den Schulämtern in Schwaben erhöhen.
2. Wir stellen deshalb bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt Schwerbehinderte ein und achten auf einen angemessenen Anteil von schwerbehinderten Frauen. Für die Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung (§ 14 Abs. 1 LbV) und des Haushaltsgesetzes.
3. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung Schwerbehinderter werden vorrangig berücksichtigt; teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.
4. Alle Schulpflichtigen und Schulpflichtigen sowie alle Schulleiterinnen und Schulleiter werden alsbald nach Übernahme ihrer Aufgabe im Schwerbehindertenrecht fortgebildet.
5. Die Personalvertretung wird entsprechend im Schwerbehindertenrecht geschult.
6. Baumaßnahmen werden barrierefrei ausgeführt.

Maßnahmen

Die besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter Lehrkräfte sollen Berücksichtigung finden, z.B. bei

- Stundenplangestaltung;
- Pausenaufsicht;
- zusätzlichen Vertretungsstunden (nur bei Einverständnis der/des Schwerbehinderten);
- Zuweisung besonderer Aufgaben;

- Wandertagen;
- Schullandheimaufenthalten und mehrtägigen Klassenfahrten;
- Sportunterricht;
- Klassenleitung

Der Bezirksschwerbehindertenvertretung, dem Bezirkspersonalrat und dem Personalrat für Sonderschulen ist jährlich mit Stichtag 01.09. über alle getroffenen Maßnahmen und über die Anzahl neu eingestellter schwerbehinderter Menschen im abgelaufenen Schuljahr zu berichten.

Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung ist im Schwäbischen Schulanzeiger zu veröffentlichen und alle zwei Jahre zu wiederholen.

Allen in den Geschäftsbereichen Volks- und Förderschulen, beruflichen Schulen sowie in den Staatlichen Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen ist ein Exemplar dieser Vereinbarung auszuhändigen. Sämtliche Dienststellenleiterinnen und –leiter sowie alle Schulleiterinnen und –leiter erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Gültigkeit dieser Integrationsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2003 in Kraft und gilt zunächst für vier Jahre. Nach Ablauf von vier Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt. Die Kündigungsfrist beträgt für die vereinbarungsschließenden Vertragspartner sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt die Vereinbarung in der bisherigen Fassung weiter.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 2002 Nr. 24-P 1132-002-13 740/02 (StAnz 17/2002) über die Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgeerlass) bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) - Schulpflicht ausländischer Kinder/Jugendlicher

Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19.01.2017, Gz. 44-5020-1/6

Das am 13.12.2016 bekannt gemachte Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG) enthält wichtige Regelungen für den Schulbereich, vor allem zur Schulpflicht. Die Regierung von Schwaben weist daher insbesondere auf Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und 3 Art. 7 sowie Art. 17 Abs. 5 des BayIntG (Änderung des BayEUG) hin.

Der Auszug aus dem GVBl kann auch online aus der Verkündungsplattform abgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass die neuen Schulpflichtregelungen erst **zum kommenden Schuljahr (1.8.2017) in Kraft treten** (vgl. Art. 19 BayIntG), aber bei den Schulanmeldungen im Frühjahr bereits einzubeziehen sind.

Zur besseren Lesbarkeit sind die **KÜNFTIG** geltenden Fassungen von Art. 35 bis 37 BayEUG sowie die ausländerrechtlichen Vorschriften, auf die in Art. 35 und Art. 36 BayEUG verwiesen wird, in der Anlage beigefügt.

Neu ist insbesondere die Regelung in Art. 36 Abs. 3 Satz 6 BayEUG. Momentan ist der Regierungsbezirk Schwaben von dieser Neuregelung **NICHT** betroffen, da es in Schwaben keine besondere Aufnahmeeinrichtung für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten, deren Verfahren beschleunigt bearbeitet werden soll, gibt.

Im Übrigen wurden durch das BayIntG in Art. 35 BayEUG lediglich Aktualisierungen bei den Verweisungen auf ausländerrechtliche Vorschriften vorgenommen. **Art. 35 Abs. 1 BayEUG normiert bei Ausländern nach wie vor die Voraussetzungen für die Schulpflicht: drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland und ein ausländerrechtlicher Status gem. einer der in Absatz 1 Satz 2 genannten Nummern 1-4.**

Diesbezüglich bitten wir die Staatlichen Schulämter bei entsprechenden Zuweisungen von ausländischen Schülerinnen und Schülern an die Grundschulen und Mittelschulen insbesondere darauf zu achten, dass die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG gegeben sind. Bestehen hinsichtlich des Status eines ausländischen Kindes/Jugendlichen Zweifel, sollte Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde gehalten werden. Hintergrund ist, dass der Freistaat Bayern den Sachaufwandsträgern nur für solche Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge/Kostenersatz gewährt, bei denen zum jeweiligen Oktober-Stichtag ein entsprechender ausländerrechtlicher Status gegeben war.

Auch die Förderzentren und die Beruflichen Schulen sind gehalten, sich vor Aufnahme entsprechender Schülerinnen und Schüler über deren Status im Sinne von Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG zu vergewissern (notfalls über eine Rückfrage beim zuständigen Ausländeramt).

*RDin Andrea Vogl
Leiterin Sachgebiet 44*

ANLAGE

Art. 35 ⁽¹⁾ Schulpflicht (Fassung ab 01.08.2017)

(1) ¹Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). ²Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1.eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,

2.eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzt,
3.eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder
4.vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,unabhängig davon, ob er selbst die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. ³Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeiterschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Auszubildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.

^[1] Art. 35 Abs. 1 Satz 2 eingef., bish. Satz 2 wird Satz 3 mWv 1. 1. 2002 durch G v. 24. 12. 2001 (GVBl. S. 1004); Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 neu gef., Nr. 3 geänd. mWv 1. 8. 2006 durch G v. 26. 7. 2006 (GVBl. S. 390); Abs. 1 Satz 2 Nr. 1–3 und abschl. Satzteil geänd. mWv 1. 8. 2017 durch G v. 13. 12. 2016 (GVBl. S. 335).

Art. 36 ^[1]Erfüllung der Schulpflicht (Fassung ab 01.08.2017)

(1) ¹Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch

- 1.einer Pflichtschule (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke),
- 2.eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule (vorbehaltlich der Nummer 3) oder der jeweils entsprechenden Förderschule,
- 3.einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium festgestellt hat; das Gleiche gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung anordnen, wenn die Ausbildung des Schulpflichtigen dies erfordert und der Träger der privaten Schule zustimmt; vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören.

(2) ¹Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist. ²Beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule gilt Art. 43 Abs. 5.

(3) ¹Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. ²Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. ³Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. ⁴Die Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. ⁵Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. ⁶Schulpflichtige, die nach dem Asylgesetz verpflichtet sind, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 30a AsylG zu wohnen, werden zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen. ⁷Art. 44 bleibt unberührt.

^[1] Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 geänd. mWv 1. 8. 2003 durch G v. 24. 3. 2003 (GVBl. S. 262); Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 4 geänd., Abs. 2 Sätze 1 und 2 neu gef. mWv 1. 8. 2005 durch G v. 26. 7. 2005 (GVBl. S. 264); Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geänd. mWv 1. 8. 2012 durch G v. 9. 7. 2012 (GVBl. S. 344); Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geänd. mWv 30. 8. 2014 durch V v. 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286); Abs. 3 Satz 6 eingef., bish. Satz 6 wird Satz 7 mWv 1. 8. 2017 durch G v. 13. 12. 2016 (GVBl. S. 335).

Einsatz von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen an privaten Grund- und Mittelschulen

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22.12.2016, Az. III.3 – BP 7400 – 4b.141395

Aufgrund des erhöhten Bedarfes an Lehrkräften auch an privaten Grund- und Mittelschulen können mit sofortiger Wirkung auf Grundlage von Art. 94 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie unter Berücksichtigung von Art. 21 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) für private Grund- und Mittelschulen bzw. private Volksschulen (Jahrgangsstufe 1 – 10) ausnahmsweise Lehrkräfte mit der Befähigung für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien auch als Klassenlehrkräfte unbefristet genehmigt werden.

Voraussetzungen für die Ausnahme im Genehmigungsverfahren:

- Feststellung eines erhöhten Lehrerbedarfes durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu Beginn des Genehmigungsverfahrens.
- Nachweis über die Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien.

Inhalt/Ablauf:

- Diese Regelung gilt nur so lange, wie eine Mangelsituation bei Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen besteht. Derzeit ist auf Grundlage der aktuellen Lehrerbedarfsprognose davon auszugehen, dass der erhöhte Bedarf an Lehrkräften für Grund- und Mittelschulen bis einschließlich des Schuljahres 2021/2022 bestehen wird.
- Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen für Gymnasien und Realschulen können deshalb zunächst eine für drei Jahre befristete Unterrichtsgenehmigung für alle Fächer (ausgenommen Fächer mit besonderen Anforderungen, z.B. Religion, Sport, etc.) erhalten.
- Vor Ablauf der Befristung ist durch die Schulaufsicht festzustellen, ob eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt werden kann oder die Genehmigung zu versagen ist.
- Die Anrechnung bisheriger Tätigkeiten als Klassenlehrer/in an einer privaten Grund- oder Mittelschule ist möglich.
- Die Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrer/in gilt ausschließlich an Privatschulen. Ein Anspruch auf Erhalt einer Lehrbefähigung für das Lehramt an staatlichen Grund- bzw. Mittelschulen geht daraus nicht hervor.

Unbeschadet dieser Ausnahmeregelung gelten weiterhin die übrigen Bestimmungen des Art. 94 BayEUG, nach denen eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung an privaten Grund- bzw. Mittelschulen in den studierten Fächern - unabhängig von der Bedarfssituation – erteilt werden kann.

NICHTAMTLICHER TEIL**Stellenausschreibung der Lebenshilfe Augsburg e.V.
Eine/n zweite Sonderschulkonrektor/in an der Brunnenschule Königsbrunn,
privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Für das Förderzentrum Brunnenschule suchen wir zum 01. August 2017 eine/n zweite Sonderschulkonrektor/in der Besoldungsgruppe A14+AZ

Das private Förderzentrum Brunnenschule, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Königsbrunn bei Augsburg umfasst eine Schulvorbereitende Einrichtung sowie eine Grund-, Mittel- und Berufsschulstufe. Der Unterricht erfolgt nach dem amtlichen Lehrplan Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Träger des Förderzentrums sowie weiterer Einrichtungen für Menschen mit Förderschwerpunkt g.E. ist die Lebenshilfe Augsburg e. V.

Im laufenden Schuljahr besuchen rund 260 Schüler/innen aus Stadt und Landkreis Augsburg in 29 Klassen das Förderzentrum; hinzukommen 4 SVE-Gruppen.

Wir wünschen uns:

- Kooperativen Führungsstil, Organisations- und Teamfähigkeit, Belastbarkeit
- Herausragende fachliche, pädagogische und kommunikative Fähigkeiten
- Interdisziplinäre Grundhaltung und Freude an wertschätzender Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen aus der Heilpädagogischen Tagesstätte
- Erfahrung im Unterricht in möglichst allen Förderstufen eines Förderzentrums und im MSD
- Offenheit für mögliche Kooperationen mit anderen Schulen unter dem Aspekt der Inklusion
- Solidarität und Loyalität gegenüber dem freien Träger, seinen Grundsätzen und seinem Leitbild

Wir bieten Ihnen:

- eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- ein kompetentes, engagiertes und erfahrenes Leitungsteam
- einen abwechslungsreichen und kreativen Arbeitsplatz
- ein angenehmes, kollegiales Umfeld
- fachliche Fort- und Weiterbildung

Staatliches Personal kann dem privaten Träger zugeordnet werden. Die Besoldung erfolgt durch den Freistaat Bayern, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte an den Vorstand der Lebenshilfe Augsburg e.V. bis zum 30.03.2017 an:

**Lebenshilfe Augsburg e.V.
Elmer-Fryar-Ring 90
86391 Stadtbergen**

Es wird gebeten, eine Kopie der Bewerbungsunterlagen der Leitung des Bereichs 4 - „Schulen“ - der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, zu senden.

**Stellenausschreibung der Katholischen Jugendfürsorge
der Diözese Augsburg e.V.****Stelle einer Sonderschulrektorin / eines Sonderschulrektors an der Philipp-Neri-Schule Kempten (Allgäu), privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

An der Philipp-Neri-Schule Kempten, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. ist zum 1.9.2017 die Stelle einer Sonderschulrektorin/ eines Sonderschulrektors der Besoldungsstufe A 15 zu besetzen.

Wir erwarten eine teamfähige und innovative Führungspersönlichkeit mit Erfahrung in der Schulleitung an einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die in der Lage ist, die innere Schulentwicklung unter Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs der Schüler zu gestalten.

Die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit innerhalb des Berufsbildungs- und Jugendhilfezentrums Sankt Georg sowie mit den anderen Einrichtungen des privaten Trägers setzen wir voraus. Die Bereitschaft zur Präsentation unserer Schule in der Öffentlichkeit, sowie die Kooperation mit allen Schularten, Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und weiteren wichtigen Partnern sind für uns unabdingbar.

Wünschenswert sind Zusatzqualifikationen und/ oder langjährige Erfahrung im Bereich der Gesprächsführung, sowie im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und der Lehrerfortbildung.

Das Förderzentrum besuchen im Schuljahr 2016/17 67 Schülern in den 7 Klassen der Stammschule; sowie weitere 27 Schüler in den 2 angeschlossenen Klassen für Kranke, die in der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht sind.

Als katholischer Träger setzen wir eine entsprechende Weltanschauung und kirchliche Orientierung voraus. Verbeamteten Lehrern bleibt der Beamtenstatus erhalten.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 24. Februar 2017 an:

**Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.
Postfach 102002
86010 Augsburg**

Es wird gebeten, eine Kopie der Bewerbungsunterlagen der Leitung des Bereichs 4 - „Schulen“ - der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, zu senden.

KEG – Einladung zur Berufsakademie

Einladung zur

**Berufs
akademie**

10.03. - 11.03.2017



**Katholische
Erziehergemeinschaft**

Berufsverband für Lehrkräfte
und Erzieher/innen

www.keg-schwaben.de

**Anmeldung mit beiliegender Karte oder online
über die KEG-Homepage (www.KEG-Schwaben.de)
bis **20. Februar 2017** Posteingang!**

Nur bei online-Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung!
Falls Sie dafür **innerhalb von 3 Arbeitstagen** keine Bestätigung bekommen haben, bitte melden! Falls der Kurs belegt ist, wird Ihnen in jedem Falle abgesagt. Wir behalten uns vor, KEG-Mitgliedern Vorrang zu gewähren.

Sind Sie verhindert, bitte unbedingt absagen!
Einlass nur mit vorheriger Anmeldung!
Kursgebühr pro 1,5 Std.-Einheit: Für Mitglieder und Studenten **keine**.
Nichtmitglieder € 6 (LAA € 3)
Preis Abendessen am Freitag, 18 Uhr € 12,50

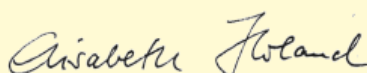
Ihre Essens-Bestellung leiten wir an das Haus St. Ulrich weiter. Die Übernachtung muss direkt beim Haus St. Ulrich gebucht werden: Tel. 0821/3152-219! Für die KEG ist bis 15. Februar 2017 ein begrenztes Zimmer-Kontingent reserviert (Preis auf Anfrage). Die Bezahlung von Mahlzeiten und Übernachtung erfolgt direkt beim Haus St. Ulrich! Bestellungen sind verbindlich, Ausfallgebühren können erhoben werden!

Veranstaltungsort: **Haus St. Ulrich**, Kappelberg 1, 86150 Augsburg

(sehr begrenzte Parkmöglichkeit - bitte Fahrgemeinschaften bilden oder ÖPV nutzen).

Alternativparkmöglichkeit im Parkhaus der City-Galerie (ca. 10 Min. Fußweg)!

Über Ihr Kommen freue ich mich.



Leiterin der Berufsakademie

Das Seminar wird im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. August 2002 Nr. II/7P41006/51 011 als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

KEG-Geschäftsstelle · 86140 Augsburg · www.KEG-Schwaben.de